


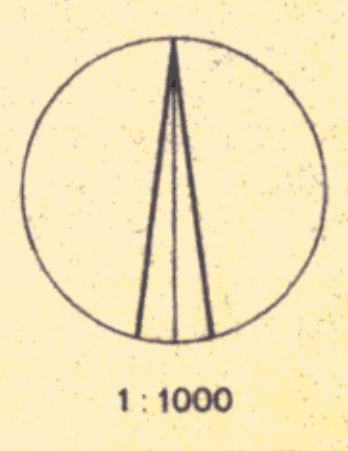


-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  STRASSENLINE
-  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

ändert durch den Bebauungsplan
Rahlstedt 79/Volkdorf 25
vom 30.11.82 (GVBl. S. 393)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 VOLKSDORF 11/ RAHLSTEDT 37
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 525,526

HAMBURG, DEN 9.1.1967
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Übersichtsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 6. FEB 1967
 Sandhoff Th.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 31. Dez. 1967 (GVBl. S. 22)
 In Kraft getreten am 7. Febr. 1967

Verordnung
 über den Bebauungsplan Volkdorf 11/ Rahlstedt 37
 Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph
 (1) Der Bebauungsplan Volkdorf 11/ Rahlstedt 37 für das Plangebiet Meltenbergweg zwischen Ringstraße und Langfeld einschließlich Teile angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Volkdorf und Meisdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 525 und 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 31. Januar 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 3
 Ref 3419 09

Archiv Nr. 23147

VOLKSDORF 11 - RAHLSTEDT 37

- zung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,5 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Volksdorf 11 / Rahlstedt 37

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Volksdorf 11 / Rahlstedt 37 für

das Plangebiet Mellenbergweg zwischen Ringstraße und Langfeld einschließlich Teile angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Volksdorf und Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 525 und 526) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Januar 1967.

Verordnung

über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Neunten Rentenanpassungsgesetz des Bundes (Neunte Rentenanpassungsverordnung)

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte vom 3. November 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2031-a) wird verordnet:

§ 1

Die Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1966 oder früher eingetreten sind, werden für Bezugszeiten vom 1. Januar 1967 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 2 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,08 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag ist der Kinderzuschuß nach § 4 Buchstabe a) wieder hinzuzufügen.

§ 2

(1) Anpassungsbetrag ist der sich nach dem bisherigen Recht ergebende Rentenzahlbetrag für Januar 1967 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind.

(2) Bei Renten, auf die § 3 der Achten Rentenanpassungsverordnung vom 18. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 29) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 erster Halbsatz der Achten Rentenanpassungsverordnung ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1966 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1967.

(3) In den Fällen, in welchen für Januar 1967 keine Rente gezahlt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1967 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1966 erhöht.

§ 3

(1) Die nach § 1 angepaßten Ruhegelder ohne Kinderzuschuß, Witwen- und Witwerrenten sowie Renten an frühere Ehegatten dürfen die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeträge nicht überschreiten: